

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Mai 1979	Nummer 31
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	22. 3. 1979	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 6. Februar 1979	624
20330	14. 3. 1979	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 6. Februar 1979 zu § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 18. März 1974	624
203310	14. 3. 1979	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 6. Februar 1979 zu § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 18. März 1974	625
2230	26. 3. 1979	Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Richtlinien des Bundes und der Länder für die Studentenwohnraumförderung	625
2375	29. 3. 1979	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und Energieeinsparung (Modernisierungsbestimmungen 1979 – ModB 1979)	625
632	30. 3. 1979	RdErl. d. Finanzministers Lebensbescheinigungen und Erklärungen über die persönlichen Verhältnisse	625
764		Berichtigung zum RdErl. d. Finanzministers vom 16. 2. 1979 (MBL. NW. 1979 S. 386) Satzung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf – Münster	640
771	22. 3. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tätigkeit des Oberkreisdirektors als Aufsichtsbehörde und als Vorsteher eines Wasser- und Bodenverbandes	626
787	29. 3. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer	626
7920	14. 3. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Berücksichtigung von Belangen der Forstwirtschaft durch die Jagdbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen	626
8050	28. 3. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zulassung eines erweiterten Geschäftsverkehrs an Sonn- und Feiertagen nach § 105 b Abs. 2 Satz 2 GewO	627
820	9. 2. 1979	Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse für in einem Arbeitsverhältnis des öffentlichen Dienstes stehende Ausbilder im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter	628
8200	19. 3. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentlichkeit der Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane der Versicherungsträger und ihrer Verbände	631
9211	3. 4. 1979	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Zulassung von Fahrzeugen nach Teil B Abschnitt II der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO); Durchführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes	632
924	14. 3. 1979	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; Durchführung des ADR	639

I.

20310

**Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung
der Anlage 1a zum BAT
vom 6. Februar 1979**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 4.49 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.22.01 - 15/79
v. 22. 3. 1979

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Anlage 1a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 2. 1961 - SMBl. NW. 20310) mit Wirkung vom 1. Januar 1979 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT
vom 6. Februar 1979**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT
für den Bereich des Bundes und für den Bereich
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

Die Anlage 1a zum BAT, zuletzt geändert und ergänzt durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 28. September 1978, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen werden nach dem Wort „Lehrkräfte“ die Worte „- auch wenn sie nicht unter die SR 2 1 fallen -“ eingefügt.
2. In der Protokollnotiz Nr. 4 zu Unterabschnitt I und in der Protokollnotiz Nr. 3 zu Unterabschnitt II des Teils II Abschn. G wird jeweils die Jahreszahl „1978“ durch die Jahreszahl „1983“ ersetzt.

§ 2

Von der Veröffentlichung dieses nur für den Bereich der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände geltenden Paragraphen wurde abgesehen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, den 6. Februar 1979

B.

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 - SMBl. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD - Marburger Bund MB). Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

In Nummer 37 a Buchst. a) wird der letzte Absatz durch folgende Absätze ersetzt:

„Zu Nr. 5 der Vorbemerkungen

Nach Nr. 5 der Vorbemerkungen gilt die Anlage 1a nicht für Angestellte, die als Lehrkräfte - auch wenn sie nicht unter die SR 2 1 fallen - beschäftigt sind, soweit in der Anlage 1a nicht für Lehrkräfte besondere Tätigkeitsmerkmale vereinbart sind. Der Geltungsbereich der Nr. 5 der Vorbemerkungen ist also weiter als der der SR 2 1 BAT, der nur die Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen erfaßt.

Lehrkräfte im Sinne der Nr. 5 der Vorbemerkungen sind daher alle Angestellte, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes, eines Hochschulbetriebes oder einer sonstigen Einrichtung mit den Aufgaben eines Schulbetriebes der Tätigkeit das Gepräge gibt. Dazu gehören z. B. auch Lehrkräfte an Schulen oder sonstigen Einrichtungen der Verwaltung, die der Ausbildung oder Fortbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes dienen. Angestellte, die Personen am Arbeitsplatz außerhalb eines Schulbetriebes oder einer vergleichbaren Einrichtung unterweisen, sind dagegen nicht Lehrkräfte im Sinne dieser Regelung.

Besondere Tätigkeitsmerkmale für Lehrkräfte sind unter anderem vereinbart:

a) in Teil II Abschn. D

(Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen) für Lehrkräfte an Lehranstalten für Audiometristen, Logopäden oder Orthopädistinnen sowie für Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen, für Beschäftigungstherapie, für Diätassistentinnen, für Krankengymnasten, für Masseure, für Masseure und medizinische Bademeister sowie für pharmazeutisch-technische Assistenten und

b) in Teil II Abschn. L

(Angestellte in technischen Berufen) für Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten.

Für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, für die die Anlage 1a nicht gilt, ist nur die im Arbeitsvertrag vereinbarte Vergütungsgruppe maßgebend. Bei den Angestellten, für die die außertarifliche Eingruppierung in Erlassen oder Richtlinien geregelt ist, darf im Arbeitsvertrag nur die danach zulässige Vergütungsgruppe oder die Anwendung dieser Regelung vereinbart werden.“

- MBl. NW. 1979 S. 624.

20330

**Tarifvertrag vom 6. Februar 1979
zu § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung
der Personalunterkünfte für Angestellte
vom 16. März 1974**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 6.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.85 - 1/79
v. 14. 3. 1979

Den nachstehenden Tarifvertrag zur Anwendung des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 19. 3. 1974 - SMBl. NW. 20330) im Kalenderjahr 1979 geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 6. Februar 1979
zu § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung
der Personalunterkünfte für Angestellte**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Abweichend von § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 14. November 1977, werden die in § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge nach dem Stand vom 31. Dezember 1978 für das Kalenderjahr 1979 um 2,5 v. H. erhöht.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Bonn, den 6. Februar 1979

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand- und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB). Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

- MBl. NW. 1979 S. 624.

203310

**Tarifvertrag vom 6. Februar 1979
zu § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung
der Personalunterkünfte für Arbeiter
vom 16. März 1974**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4200 - 6.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.65 - 1/79
v. 14. 3. 1979

Den nachstehenden Tarifvertrag zur Anwendung des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 19. 3. 1974 - SMBl. NW. 203310 -) im Kalenderjahr 1979 geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 6. Februar 1979
zu § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung
der Personalunterkünfte für Arbeiter**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr
- Hauptvorstand -

einerseits

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Abweichend von § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 14. November 1977, werden die in § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages genannten Beträge nach dem Stand vom 31. Dezember 1978 für das Kalenderjahr 1979 um 2,5 v. H. erhöht.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Köln, den 6. Februar 1979

- MBl. NW. 1979 S. 625.

2230

**Richtlinien
des Bundes und der Länder für die
Studentenwohnraumförderung**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 26. 3. 1979 - Z B 2 - 5401.1

Ziff. 11 (2 u. 3) und 14 (2) der Richtlinien des Bundes und der Länder für die Studentenwohnraumförderung vom 28. 4. 1972 in der jeweils geltenden Fassung - Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 10. 11. 1976 (SMBl. NW. 2230) - werden auf Grund der Richtwertüberprüfung gemäß Ziffer 6 Abs. 4 vom 21. 11. 1978 mit Wirkung von dem genannten Tag wie folgt fortgeschrieben:

Ziff. 11 (2):

Kostenrichtwert für Neu- und Ausbau je Platz
(Gesamtkosten nach DIN 276 (1971) ohne Sonderfaktoren)

28 000,- DM

Pauschbetrag des Bundes für Neu- und Ausbau je Platz
(Gesamtkosten DIN 276 (1971))

16 000,- DM

Ziff. 11 (3):**Appartements für Studentenehepaare**

Studentenehepaare	Kosten- richtwert	Pausch- betrag
ohne Kind		
= 2 Einzelplätze	56 000,-	32 000,-
mit 1 Kind		
= 2 1/2 Einzelplätze	70 000,-	40 000,-
mit 2 Kindern		
= 3 Einzelplätze	84 000,-	48 000,-

Ziff. 14 (2):

Wohnungseinheit mit Bundeszuwendung
(Pauschbetrag)

1 Zimmer	16 000,-
2 Zimmern	29 340,-
2 1/2 - 3 Zimmern	36 680,-
3 1/2 - 4 Zimmern	44 000,-
5 Zimmern	51 330,-
6 und mehr Zimmern	58 670,-

- MBl. NW. 1979 S. 625.

2375

**Bestimmungen über die Förderung
der Modernisierung und Energieeinsparung
(Modernisierungsbestimmungen 1979 - ModB 1979)**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 3. 1979 -
VI C 2 - 4.051.3 - 385/79

Der RdErl. v. 26. 1. 1979 (SMBl. NW. 2375) wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 werden in Abschnitt C gestrichen:

- Nummer 1 Buchstabe b,
- Nummer 2.

- MBl. NW. 1979 S. 625.

632

**Lebensbescheinigungen und Erklärungen
über die persönlichen Verhältnisse**

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 3. 1979 -
I D 3 - 0080 - 9.1

Mein RdErl. v. 27. 5. 1970 (SMBl. NW. 632) erhält im Be-
nehmen mit dem Innenminister und im Einvernehmen
mit dem Landesrechnungshof unter Übernahme der vor-
anstehenden Überschrift folgende Fassung:

Für die Einforderung von Lebensbescheinigungen und Erklärungen über die persönlichen Verhältnisse gilt im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof folgendes:

- 1 **Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz**
 - 1.1 Von den nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) Versorgungsberechtigten werden amtliche Lebensbescheinigungen nicht eingefordert, wenn die Versorgungsberechtigten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet einschließlich West-Berlin haben. Statt dessen hat der Versorgungsberechtigte, sein Vormund oder Pfleger beim Ausfüllen der ihm übersandten vorbereiteten Jahreserklärung zu versichern, daß er die Unterschrift oder das Handzeichen selbst geleistet hat.
 - 1.11 Mit Rücksicht auf die dem Versorgungsberechtigten nach § 62 Abs. 2 BeamtVG obliegende Anzeigepflicht enthält die Jahreserklärung neben der Versicherung über die eigenhändige Unterschrift auch Fragen nach den für die Zulässigkeit und Höhe der Versorgungsbezüge maßgebenden persönlichen Umstände, die jedoch nur zu beantworten sind, wenn der Versorgungsberechtigte solche Umstände anzuzeigen hat.
 - 1.12 Die Jahreserklärung ist in Abständen von zwei Jahren jeweils zum 30. April, erstmals zum 30. 4. 1971 für die Jahre 1969 und 1970, einzufordern.
 - 1.2 Wegen des Fortfalls der amtlichen Lebensbescheinigung ist zur Sicherung gegen die unberechtigte Weiterzahlung von Versorgungsbezügen zu beachten, daß
 - 1.21 die nach § 39 c Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes erhöhte Lohnsteuer rückwirkend ab Januar einzubehalten ist, wenn der Versorgungsberechtigte die Lohnsteuerkarte für das neue Jahr bis spätestens 31. März schuldhaft nicht vorgelegt hat,
 - 1.22 den Anzeigen, zu denen die Beschäftigungsstellen nach § 62 Abs. 1 BeamtVG verpflichtet sind, wegen der damit verbundenen Kontrollmöglichkeiten besondere Bedeutung zukommt.
 - 1.3 Von den nach dem BeamtVG Versorgungsberechtigten mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes einschließlich West-Berlin sind Lebensbescheinigungen jährlich zum 30. November einzufordern. Die Lebensbescheinigungen werden in der Regel von den deutschen Auslandsvertretungen erteilt. Ist es dem Versorgungsberechtigten nicht zuzumuten, die Auslandsvertretung aufzusuchen, so kann die Lebensbescheinigung auch durch einen Notar oder eine ausländische Behörde unter Beifügung des Dienststempels ausgestellt werden. Inwieweit in diesen Fällen auf die Beglaubigung durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung (Legalisation) verzichtet werden kann, richtet sich nach den von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen zwischenstaatlichen Abkommen. Wegen der Mitteilung der für die Zulässigkeit und Höhe der Versorgungsbezüge maßgebenden persönlichen Umstände gilt Nr. 1.11 entsprechend.
 - 1.4 Liegt die Jahreserklärung (Nr. 1.1) oder die Lebensbescheinigung (Nr. 1.3) zu den genannten Zeitpunkten nicht vor, so haben die Regelungsbehörden die Weiterzahlung der Versorgungsbezüge bis zur Klärung des Sachverhalts einzustellen. Die Versorgungsberechtigten sind hierauf hinzuweisen.
- 2 **Laufende Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen**

Von den Empfängern laufender Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen sind Lebensbescheinigungen und Erklärungen über die für die Zulässigkeit und Höhe der Unterstützung maßgebenden wirtschaftlichen Verhältnisse jährlich zum 30. November einzufordern. Nr. 1.4 gilt entsprechend.
- 3 **Wiedergutmachungsrenten**

Von den Empfängern der Wiedergutmachungsrenten sind Lebensbescheinigungen und Erklärungen über die für die Zulässigkeit und Höhe der Renten maßgebenden persönlichen Umstände jährlich zum 30. No-

vember einzufordern mit der Maßgabe, daß auf die Legalisation der Lebensbescheinigungen in dem vom Innenminister bestimmten Umfang zu verzichten ist.

- MBl. NW. 1979 S. 625.

771

Tätigkeit des Oberkreisdirektors als Aufsichtsbehörde und als Vorsteher eines Wasser- und Bodenverbandes

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 22. 3. 1979 - III A 3 - 623/5 - 5307

Mein RdErl. v. 3. 5. 1963 (SMBI. NW. 771) erhält in Absatz 2 Satz 3 folgende neue Fassung:

„Insbesondere sollte eine allgemeine Übertragung der Aufsicht über derartige Verbände auf den Regierungspräsidenten nach § 114 WVVO nur in besonderen Fällen und nur für Verbände mit besonders wichtigen und schwierigen Aufgaben erfolgen“.

Satz 4 in Absatz 2 entfällt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBl. NW. 1979 S. 626.

787

Richtlinien für die Gewährung von Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 29. 3. 1979 - II A 4 - 2581/5 - 3246

Mein RdErl. v. 4. 5. 1973 (SMBI. NW. 787) wird wie folgt geändert:

In Ziffer 3.2 wird der Betrag von „80,- DM“ in „80,- DM“ geändert; die Worte „insgesamt höchstens jedoch 7 000,- DM“ werden gestrichen.

Die Änderung tritt am 1. 1. 1979 in Kraft.

- MBl. NW. 1979 S. 626.

7920

Berücksichtigung von Belangen der Forstwirtschaft durch die Jagdbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 3. 1979
IV A 4 - 71 - 20 - 00.00
I A 3 - 51

1. Nach § 21 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) - BJG - darf Schalenwild mit Ausnahme von Schwarzwild nur aufgrund und im Rahmen eines Abschlußplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen ist. Diese Regelung wird durch § 22 des LJG-NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 318/SGV. NW. 792) ergänzt, wonach der Abschlußplan zu bestätigen ist, wenn er u. a. den jagdrechtlichen Vorschriften entspricht. Zu den insoweit zu berücksichtigenden Vorschriften gehört insbesondere § 1 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes. Hiernach muß die Hege so durchgeführt werden, daß Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. Im Hinblick auf diese Bestimmung des Bundesjagdgesetzes ist im § 22 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes ergänzend festgelegt, daß bei Abschlußplänen sowohl bereits eingetretenen als auch zu erwartenden Wildschäden hinreichend Rechnung zu tragen ist.

2. Mit der durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes vom 28. September 1976 (BGBl. I S. 2841) erfolgten Änderung der Hegevorschriften im § 1 Abs. 2 BJG ist gegenüber der früheren Rechtslage insoweit eine Verschärfung eingetreten, als nicht nur Wildschäden, sondern darüber hinaus Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung überhaupt möglichst zu vermeiden sind. Diesem erweiterten gesetzlichen Gebot ist auch bei der Bestätigung bzw. Festsetzung von Abschlußplänen Rechnung zu tragen. Der den genannten Wirtschaftsbereichen insoweit gesetzlich eingeräumte besondere Schutz darf jedoch nicht dazu führen, daß der gesamte Wildbestand eines Jagdbezirks abgeschossen wird; denn das BJG geht weiter davon aus, daß ein den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßter artenreicher und gesunder Wildbestand erhalten werden soll. Damit muß die Einwirkung durch freilebendes Wild, jedenfalls in gewissem Umfang, allgemein hingenommen werden.
3. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung obliegt der Schutz der Grundeigentümer und der Nutzungsberechtigten in einem Jagdbezirk in besonderem Maße auch den Jagdbehörden. Zwar kommt diese Schutzverpflichtung in aller Regel bei Maßnahmen der unteren Jagdbehörden besonders zum Tragen, jedoch gilt sie in gleicher Weise auch für die oberen und die obersten Jagdbehörden. Verletzungen dieser Schutzverpflichtung vermögen ggf. Ansprüche aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB) zu begründen.
4. Bei dieser Sachlage übernehmen die unteren Jagdbehörden und die Jagdbeiräte bei der Bestätigung bzw. Festsetzung von Abschlußplänen besondere Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit, den Grundstückseigentümern und den Jagdausübungsberechtigten. Im Einzelfall kann es deshalb notwendig sein, daß sich Jagdbehörden und Jagdbeiräte über die Wildschadenssituation informieren.
5. Als Maßstab für die in einem Jagdbezirk tragbare Wildschäden kommen sowohl waldbauliche, ökonomische als auch ökologische Kriterien in Betracht.
6. Kann im Einzelfall das erforderliche Einvernehmen mit dem Jagdbeirat nicht erzielt werden, so hat die untere Jagdbehörde dem Landesjagdamt unverzüglich unter Vorlage der Verwaltungsvorgänge zu berichten. Der Bericht muß eingehende Angaben über den Wildbestand und die Wildschadensverhältnisse enthalten; ferner ist darzulegen, aus welchen Gründen das Einvernehmen mit dem Jagdbeirat nicht erzielt werden konnte. Das Landesjagdamt setzt dann den Abschlußplan im Einvernehmen mit dem Landesjagdbeirat fest (§ 22 Abs. 4 LJG-NW).
7. Werden Wildschäden, die das übliche Maß erheblich übersteigen, festgestellt oder konzentriert sich Wild in besonderem Maße in bestimmten Bezirken, so daß Wildschäden in größerem Umfang zu erwarten sind, ist den Jagdausübungsberechtigten nach Maßgabe des § 27 BJG aufzugeben, den Wildbestand innerhalb angemessener Frist in bestimmtem Umfang zu verringern. Eine solche Anordnung, die einen Antrag des Grundstückseigentümers nicht voraussetzt, muß jeweils konkret festlegen, in welchem Jagdbezirk, in welchem Umfang und in welcher Zeit eine bestimmte Wildart zu verringern ist. Im Verhältnis zu § 21 Abs. 2 BJG handelt es sich bei § 27 BJG um eine Ausnahmegesetzvorschrift, bei deren Anwendung es des Einvernehmens mit dem Jagdbeirat nicht bedarf. Ob der Jagdbeirat im Hinblick auf § 51 Abs. 5 Satz 2 LJG-NW anzuhören ist, hängt davon ab, ob die zu treffende Entscheidung Fragen von grundsätzlicher Bedeutung berührt. Der Stellungnahme des Jagdbeirates kommt dabei lediglich die Bedeutung einer die Jagdbehörde nicht bindenden Empfehlung zu.
8. Die Forstbehörden haben darüber hinaus die Vorschrift über die Nutzung der Jagd in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

- MBl. NW. 1979 S. 626.

8050

Zulassung eines erweiterten Geschäftsverkehrs an Sonn- und Feiertagen nach § 105 b Abs. 2 Satz 2 GewO

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- III A 4 - 8325 (III Nr. 5/79) - v. 28. 3. 1979

Um die Anwendung der Ermächtigung in § 105 b Abs. 2 Satz 2 GewO zu vereinheitlichen und unterschiedliche Beurteilungen gleichartiger Tatbestände soweit wie möglich zu vermeiden, haben die Länder Richtlinien für die Zulassung von Ausnahmen nach § 105 b Abs. 2 Satz 2 GewO beschlossen, die bundeseinheitlich angewandt werden sollen. Mit der Anlage werden die Richtlinien bekanntgegeben; es ist grundsätzlich danach zu verfahren.

Anlage

Anlage

Richtlinien für die Erteilung von Ausnahmen vom Sonntagsarbeitsverbot des § 105 b Abs. 2 Satz 1 nach § 105 b Abs. 2 Satz 2 GewO

1 Allgemeines

An Sonn- und Feiertagen dürfen Arbeitnehmer grundsätzlich nicht beschäftigt werden. Das grundsätzliche Beschäftigungsverbot für Sonn- und Feiertage gilt nicht nur für die in § 105 b Abs. 1 Satz 1 und § 105 b Abs. 2 Satz 1 GewO genannten Arbeitnehmer, sondern ist darüber hinaus entsprechend § 105 b Abs. 5 GewO auf alle Angestellten im Sinn der Arbeitszeitordnung anzuwenden. Das Beschäftigungsverbot gilt für die Beschäftigten aller dem sachlichen Geltungsbereich der Arbeitszeitordnung unterliegenden Betriebe einschließlich der Verwaltungen und Betriebe der Körperschaften des öffentlichen Rechts, in den Büros der Versicherungsunternehmen, der Auswanderungsberater, in den Kanzleien der Rechtsanwälte und Notare. Dieser Regelung liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, den Arbeitnehmern eine gewisse Ruhezeit zur Auffrischung ihrer Kräfte und zur Pflege des Familienlebens zu sichern. Die Arbeitnehmer sollen in der Lage sein, gerade diejenigen Möglichkeiten zur Erholung und Zerstreuung wahrzunehmen, die sich ihnen allein oder doch zumindest in besonderem Maß an Sonn- und Feiertagen bieten. Ziel dieser Regelung ist es außerdem, die selbständigen Handels- und gewerbetreibenden vor gegenseitiger Konkurrenz zu schützen.

Verschiedene Ausnahmen vom grundsätzlichen Beschäftigungsverbot sind gesetzlich geregelt (§ 105 c und § 105 i GewO, § 17 Ladenschlußgesetz sowie die besonderen Privilegien für den Marktverkehr aufgrund der Bestimmungen des Titels IV der GewO) oder können durch Rechtsverordnung (§ 105 d Abs. 1 GewO) zugelassen werden. Schließlich ermächtigt § 105 b Abs. 2 Satz 2 GewO (ggf. i. V. mit § 105 b Abs. 5 Satz 1 GewO) die zuständige Behörde, abweichend von § 105 b Abs. 2 Satz 1 GewO eine bis zu 8 Stunden dauernde Beschäftigung durch einzelne Betriebe für bis zu 10 Sonn- und Feiertage im Jahr, an denen „besondere Verhältnisse einen (erweiterten) Geschäftsverkehr erforderlich machen“, durch Verwaltungsakt zuzulassen.

2 Begriff und Abgrenzung der „besonderen Verhältnisse, die einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen“

Voraussetzung für die Zulassung der Beschäftigung ist, daß an den betreffenden Sonn- und Feiertagen „besondere Verhältnisse“ vorliegen, die es nachweislich geboten erscheinen lassen, einen Geschäftsverkehr zu ermöglichen. Berücksichtigt werden können nur außerbetriebliche Besonderheiten, die an bestimmten Sonn- und Feiertagen gegeben sind.

Sondersituationen einzelner Betriebe oder Geschäftszweige (z. B. Umsatzrückgänge, Absatzschwierigkeiten) erfüllen keinesfalls die gesetzlichen Voraussetzungen. Gleiches gilt für Umstände, die der Antragsteller selbst geschaffen hat, um bestimmte Tätigkei-

ten, die üblicherweise an Werktagen anfallen, auch an einem Sonn- oder Feiertag verrichten zu können. Die Sonn- und Feiertagsbeschäftigung darf somit nicht für irgendeinen beliebigen, von dem Arbeitgeber ausgewählten, sondern eben allein für diejenigen Sonn- und Feiertage zugelassen werden, an denen sich das Verbot der Beschäftigung unbillig auswirken würde, weil an ihnen ohne Zutun des Gewerbetreibenden besondere Verhältnisse herrschen.

Die Frage, ob der Betrieb Wettbewerbsnachteile erleidet, wenn er einen Geschäftsverkehr entweder gar nicht oder nur ohne Beschäftigung von Arbeitnehmern durchführen kann, ist für die Zulässigkeit der Sonntagsbeschäftigung unerheblich.

3 „Besondere Verhältnisse“ nach Beispielen

3.1 „Besondere Verhältnisse“ im Zusammenhang mit Messen, Märkten oder Ausstellungen nach Titel IV der Gewerbeordnung

Besondere Verhältnisse können nach Lage des Einzelfalles u. a. vorliegen, wenn eine oder mehrere Firmen aus Anlaß von Messen, Märkten oder Ausstellungen, die die Voraussetzungen der §§ 64, 65, 66 oder 68 GewO erfüllen und nach § 69 GewO festgesetzt sind, eine Veranstaltung (z. B. Hausmesse, Ordermesse, Musterrung, Nachmesseveranstaltung) für gewerbliche Wiederverkäufer durchführen, die hierzu in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang steht. Solche Veranstaltungen für gewerbliche Wiederverkäufer dienen dazu, endgültige Bezugsmengen bei der Industrie festlegen zu können oder um die vielseitigen Warenangebote wie Mode- und Saisonartikel usw. dem Einzelhändler bei sog. Hausmessen, die in der Regel im Frühjahr oder Herbst stattfinden, anzubieten, damit dieser im Interesse der Verbraucher eine sachgerechte Auswahl zu treffen vermag.

3.2 „Besondere Verhältnisse“ bei branchenüblichen Orderterminen

Besondere Verhältnisse können nach Lage des Einzelfalles u. a. vorliegen, wenn zu branchenüblichen Orderterminen des Großhandels ein repräsentatives Angebot einer Vielzahl von Wiederverkäufern dargeboten wird.

4 Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Sonntagsarbeit

Die Ermächtigung trägt Ausnahmecharakter. Die Entscheidungen nach ihr sind unter sorgfältiger Abwägung des vorrangigen Interesses der Arbeitnehmer an der Erhaltung bestimmter Freizeiten an Sonn- und Feiertagen und der Bedürfnisse, die Sonntagsarbeit geboten erscheinen lassen, zu treffen. Wird eine Ausnahme vom Sonntagsbeschäftigungsverbot zugelassen, ist durch Auflage zu bestimmen, daß Arbeitnehmer für die Beschäftigung an einem Sonn- oder Feiertag an einem Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche von der Arbeit freizustellen sind; mindestens jeder dritte Sonntag muß beschäftigungsfrei bleiben.

In Zweifelsfällen kann es angezeigt sein, die Industrie- und Handelskammern zum Charakter der Veranstaltung zu hören.

Über den Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 105b Abs. 2 Satz 2 GewO entscheidet die Behörde, in deren Aufsichtsbezirk sich der Betriebssitz des Unternehmens (Veranstalter, Aussteller), das die Arbeitnehmer beschäftigt, befindet.

Bei der Antragstellung und Bearbeitung ist folgendes Verfahren zu beachten:

1. Der Veranstalter stellt für seine Beschäftigten einen Antrag bei der für seinen Betriebssitz zuständigen Behörde.
2. Diese Behörde prüft - ggf. im Benehmen mit der für den Veranstaltungsort zuständigen Behörde - die Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 105b Abs. 2 Satz 2 GewO und damit u. a., ob die „besonderen Verhältnisse“ vorliegen, und erteilt ggf. eine Ausnahmegenehmigung.
3. Der Veranstalter stellt den beteiligten Ausstellern Kopien der ihm erteilten Ausnahmegenehmigung zu.

4. Die an der Veranstaltung teilnehmenden Aussteller beantragen bei der für ihren Betriebssitz zuständigen Behörde ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung für ihre Beschäftigten unter Vorlage der vom Veranstalter übersandten Kopie.
5. Die für die Aussteller zuständigen Behörden prüfen, ob die Begrenzung auf 10 Sonn- und Feiertage überschritten wird. Hinsichtlich der „besonderen Verhältnisse“ legen sie grundsätzlich die dem Veranstalter erteilte Ausnahme zugrunde.
6. Die für die Aussteller zuständigen Behörden entscheiden über deren Anträge und erteilen diesen ggf. eine Ausnahmegenehmigung.

- MBl. NW. 1979 S. 627.

820

Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse für in einem Arbeitsverhältnis des öffentlichen Dienstes stehende Ausbilder im Ausbildungsbereich Sozialversicherungsfachangestellter

Vom 9. Februar 1979

Nach § 58 Abs. 2 BBiG i. V. m. § 4 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung durch Ausbilder in einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst) vom 16. Juli 1976 (BGBl. I S. 1825), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Juni 1978 (BGBl. I S. 976), und aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 30. August 1978 erläßt das Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen als zuständige Stelle die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse:

I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

(1) Für die Abnahme von Prüfungen errichtet das Oberversicherungsamt nach Bedarf einen Prüfungsausschuß in der Bereich der Träger der

- a) Rentenversicherung
- b) Krankenversicherung
- c) Unfallversicherung und landwirtschaftlichen Sozialversicherung

(2) Sofern für einen der in Abs. 1 genannten Bereiche ein gemeinsamer Prüfungsausschuß nach § 36 Satz 2 BBiG errichtet wird, ist dieser für die Abnahme der Prüfung zuständig. Es gilt die Prüfungsordnung der zuständigen Stelle, bei der der gemeinsame Prüfungsausschuß errichtet ist.

(3) Das Oberversicherungsamt weist die Prüfungsbeurwerber aus den verschiedenen Versicherungsbereichen dem entsprechenden Prüfungsausschuß zu. Im Einzelfall ist das Oberversicherungsamt berechtigt, die Zuständigkeit abweichend zu bestimmen.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Diese müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 37 Abs. 1 BBiG). Die Prüfer sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.

(2) Jedem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder je ein Beauftragter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie eine Lehrkraft aus dem beruflichen Bildungswesen an. Mindestens ein Mitglied soll als Lehrkraft in Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilder erfahren sein. Die Mitglieder haben je einen Stellvertreter (§ 37 Abs. 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Oboersicherungsamt für drei Jahre berufen (§ 37 Abs. 3 S. 1 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Land Nordrhein-Westfalen bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 37 Abs. 3 S. 2 BBiG).

(5) Die Lehrkräfte im Sinne des Abs. 2 werden nach Anhören der Veranstalter von Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilder berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von dem Oboersicherungsamt gesetzten Frist vorgeschlagen, so beruft das Oboersicherungsamt insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 37 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von dem Oboersicherungsamt mit Genehmigung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt wird (§ 37 Abs. 4 BBiG).

(9) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 37 Abs. 5 BBiG).

§ 3

Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch die Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies vor Beginn der Prüfung dem Oboersicherungsamt mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft das Oboersicherungsamt, während der Prüfung der Prüfungsausschuß. Hat der Prüfungsausschuß zu entscheiden, so ist eine Mitwirkung des von der Erklärung nach Abs. 2 betroffenen Prüfungsausschußmitgliedes ausgeschlossen, wenn mindestens eines der übrigen Ausschlußmitglieder zustimmt. § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 gelten nicht.

(4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsmäßige Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann das Oboersicherungsamt die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei einer Entscheidung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 kann auch schriftlich im Umlaufverfahren abgestimmt werden.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Das Oboersicherungsamt regelt im Einvernehmen

mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen und Protokollführung.

(2) Die Niederschriften über die Sitzungen sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 20 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß und dem Oboersicherungsamt. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Oboersicherungsamtes.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Das Oboersicherungsamt gibt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß die Prüfungstermine und die Anmeldefristen bekannt.

(2) Die Prüfungstermine sollen nach Möglichkeit auf das Ende von Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilder abgestimmt sein.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die fachliche Eignung im Sinne des § 20 BBiG besitzt und nachweist, daß er an Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilder teilgenommen hat.

(2) Das Oboersicherungsamt braucht nur Prüfungsbewerber zuzulassen, die ihre Anmeldung fristgerecht (§ 7 Abs. 1) eingereicht haben.

§ 9

Anmeldung zur Prüfung

(1) Der Prüfungsbewerber hat sich schriftlich unter Beachtung der Anmeldefrist (§ 7 Abs. 1) bei dem Oboersicherungsamt zur Prüfung anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf (tabellarisch),
- b) Angaben über die fachliche Eignung und Nachweise über die Teilnahme an Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilder,
- c) eine Erklärung und gegebenenfalls ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg der Prüfungsbewerber bereits an einer berufs- und arbeitspädagogischen Prüfung teilgenommen hat,
- d) ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet das Oboersicherungsamt. Hält es die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Bei Zulassung sind der Prüfungstag und -ort einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel anzugeben. Behinderte sind in geeigneter Form auf das Antragsrecht nach § 12 Abs. 5 hinzuweisen.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 11

Prüfungsziel

Durch die Prüfung soll der Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse nachgewiesen werden (§ 21 Abs. 1 BBiG).

§ 12

Gegenstand und Gliederung
der Prüfung

(1) Gegenstand der Prüfung sind die in § 2 der Verordnung genannten Inhalte.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt fünf Stunden nicht überschreiten und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in § 2 der Verordnung aufgeführten Sachgebieten „Planung und Durchführung der Ausbildung“, „Der Jugendliche in der Ausbildung“ und „Rechtsgrundlagen“ bestehen. Sie kann an einem Termin oder an mehreren Terminen, gegliedert nach Sachgebieten, innerhalb von drei Jahren stattfinden.

(4) Die mündliche Prüfung soll die in § 2 der Verordnung genannten Sachgebiete umfassen. Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden (Unterweisungsprobe) stattfinden. Mündliche Prüfung und Unterweisungsprobe sollen möglichst an einem Tage stattfinden und je Prüfungsteilnehmer in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.

(5) Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind ihnen auf Antrag von dem Oberversicherungsamt die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen (z. B. Verlängerung der Bearbeitungszeit, technische Hilfsmittel, stichwortartige Darstellung) einzuräumen.

§ 13

Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuß beschließt die Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge sowie Bewertungshilfen und bestimmt die Arbeits- und Hilfsmittel.

§ 14

Nicht-Öffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und des Oberversicherungsamtes sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit dem Oberversicherungsamt andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 15

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuß abgenommen. Nimmt an einer Sitzung des Prüfungsausschusses weder der Vorsitzende noch dessen Stellvertreter teil, so übernimmt das ordentliche Mitglied für diese Sitzung die Aufgaben des Vorsitzenden.

(2) Bei der schriftlichen Prüfung regelt das Oberversicherungsamt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln anfertigt. Über den Ablauf ist eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind nicht mit den Namen der Prüfungsteilnehmer, sondern mit Kennziffern zu versehen; diese werden zu Beginn der schriftlichen Prüfung verlost.

§ 16

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 17

Täuschungshandlungen
und Ordnungsverstöße

(1) Täuscht ein Prüfungsteilnehmer während der schriftlichen Prüfung oder versucht er zu täuschen, so teilt der Aufsichtführende dies dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit.

Der Prüfungsteilnehmer darf jedoch an der schriftlichen Prüfung bis zu deren Ende teilnehmen. Stört ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsablauf erheblich, so kann ihn der Aufsichtführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über die Folgen der Täuschung, des Täuschungsversuchs oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. Der Prüfungsausschuß kann Teile von Prüfungsarbeiten oder die gesamte Prüfungsarbeit mit dem Punktwert 0 bewerten, die Wiederholung einer oder mehrerer Prüfungsarbeiten anordnen oder in besonders schweren Fällen die Prüfung, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, für nicht bestanden erklären.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung in besonders schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 18

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Hat der Prüfungsbewerber ohne vorherige schriftliche Erklärung an der Prüfung nicht teilgenommen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, falls nicht der Prüfungsbewerber aus wichtigem Grund an der Teilnahme oder an der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung gehindert war.

(2) Bricht der Prüfungsteilnehmer aus wichtigem Grund die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt; in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können anerkannt werden. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Nimmt der Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund an einzelnen Prüfungsarbeiten nicht teil, so sind diese Arbeiten mit dem Punktwert 0 zu bewerten. Liegt für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vor, so bestimmt der Prüfungsausschuß, in welcher Weise weiter zu verfahren ist, insbesondere ob die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist.

(4) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuß.

(5) Bei Prüfungen an mehreren Terminen im Sinne des § 12 Abs. 3 gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß für jeden Termin.

IV. Abschnitt
Bewertung, Feststellung und
Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 19

Bewertung

(1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu bewerten.

(2) Die Prüfungsleistungen in den vier Sachgebieten gemäß § 2 der Verordnung und in der Unterweisungsprobe sind wie folgt zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	=	100-92 Punkte
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	=	unter 92-81 Punkte
eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung	=	unter 81-67 Punkte

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen entspricht = unter 67-50 Punkte

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind - unter 50-30 Punkte

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind = unter 30-0 Punkte

§ 20

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt nach Bewertung der Prüfungsleistungen in den Sachgebieten und in der Unterweisungsprobe das Gesamtergebnis fest. Dieses Ergebnis wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bezeichnet; eine Note wird nicht erteilt.

(2) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer vor der mündlichen Prüfung die Bewertung seiner schriftlichen Arbeiten bekanntzugeben.

(3) Die vier Sachgebiete gemäß § 2 der Verordnung und die Unterweisungsprobe sind gesondert zu bewerten. Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Sachgebiet sind zusammenzufassen; dabei sind die Punktzahlen für die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen zusammenzurechnen und durch zwei zu teilen.

(4) Zur Ermittlung der Punktzahl für jede Prüfungsleistung (drei schriftliche Leistungen, vier mündliche Leistungen und die Unterweisungsprobe) ist die Summe der erzielten Punkte durch die Zahl der Prüfer zu teilen. Die Punktzahl ist auf eine Dezimalstelle auszurechnen, wobei diese Stelle um 1 zu erhöhen ist, wenn in der zweiten Stelle eine der Zahlen 5 bis 9 erscheinen würde.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den vier Sachgebieten und der Unterweisungsprobe mindestens jeweils 50 Punkte erreicht worden sind.

(6) Die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung (bestanden/nicht bestanden) ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach Abschluß der Prüfung mitzuteilen. Hierbei sind auch die Einzelergebnisse bekanntzugeben.

(7) Über den Verlauf der Prüfung und die Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 21

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer vom Oberversicherungsamt ein Zeugnis.

(2) Aus dem Prüfungszeugnis muß hervorgehen, daß der Inhaber die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß § 2 der Verordnung nachgewiesen hat.

(3) Das Prüfungszeugnis enthält außerdem

- a) die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
- b) das Datum des Bestehens der Prüfung,
- c) die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und eines Vertreters des Oberversicherungsamtes,
- d) das Siegel des Oberversicherungsamtes.

§ 22

Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer vom Oberversicherungsamt einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Sachgebiete anzugeben, in denen er nicht mindestens 50 Punkte erreicht hat; dies gilt auch für die Unterweisungsprobe. Auf § 23 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 23

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Sachgebieten und der Unterweisungsprobe zu befreien, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens 50 Punkte erreicht hat und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) § 9 findet entsprechende Anwendung.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 24

Rechtsbehelfe

Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die dem Prüfungsbewerber oder Prüfungsteilnehmer schriftlich zu eröffnen sind, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25

Prüfungsunterlagen

Nach der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind beim Oberversicherungsamt zwei Jahre, die Anmeldung und die Niederschrift gemäß § 20 Abs. 7 zehn Jahre nach Abschluß der Prüfung aufzubewahren.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
II A 4 - 3551.34.10

Düsseldorf, den 21. März 1979

Die vorstehende Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse für in einem Arbeitsverhältnis des öffentlichen Dienstes stehende Ausbilder im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter wird hiermit gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst vom 16. Juli 1976 (BGBl. I S. 1825), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Juni 1978 (BGBl. I S. 976), in Verbindung mit § 41 Satz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) genehmigt.

Im Auftrag
Dr. Mähler

- MBl. NW. 1979 S. 628.

8200

Öffentlichkeit der Sitzungen der Selbstverwaltungs- organe der Versicherungsträger und ihrer Verbände

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 19. 3. 1979 - II A 4 - 3540

Nach IV § 63 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) sind die Sitzungen des Vorstandes nicht öffentlich. Die Sitzungen der Vertreterver-

sammlung (VV) sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten des Versicherungsträgers, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 SGB vom 11. Dezember 1975 - BGBl. I S. 3015 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1978 - BGBl. I S. 1089 -) befassen. Für weitere Beratungspunkte kann die VV in nichtöffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausschließen; der Beschluß ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben. Diese Regelung gilt gemäß IV Art. II § 19 SGB in Verbindung mit § 414d RVO auch für die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen. Auf Erledigungsausschüsse der Selbstverwaltungsorgane (IV § 66 SGB) finden diese Bestimmungen ebenfalls Anwendung.

Im einzelnen bemerke ich hierzu ergänzend hinsichtlich der Teilnahme bzw. Hinzuziehung organfremder Personen:

1. Organfremde Personen

Als organfremde Personen sind alle Personen anzusehen, die nicht Mitglieder des jeweiligen Selbstverwaltungsorgans sind (IV §§ 43 u. 44 SGB). Zu den organfremden Personen gehören demnach auch die Mitglieder eines anderen Organs desselben Versicherungsträgers (Verbandes) sowie die Bediensteten der Körperschaft.

2. Teilnahme organfremder Personen

Die Selbstverwaltungsorgane eines Versicherungsträgers (Verbandes) haben ihre Aufgaben selbständig und grundsätzlich ohne Teilnahme anderer Personen zu erfüllen. Von diesem Grundsatz gibt es kraft Gesetzes Ausnahmen, so hinsichtlich der Teilnahme des Geschäftsführers an den Sitzungen des Vorstandes (IV § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB) und der Teilnahme eines Arztes an Vorstandssitzungen (IV § 63 Abs. 5 SGB). Das gilt auch für die Teilnahme eines Vertreters der Aufsichtsbehörde an Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane im Rahmen der Rechtsaufsicht.

Im übrigen gibt es kraft Gesetzes die allgemeine **Teilnahmemöglichkeit** an den Sitzungen der Vertreterversammlung, soweit diese öffentlich sind. Die Teilnahmemöglichkeit im Rahmen der Öffentlichkeit beschränkt sich jedoch auf das Recht, dem Sitzungsablauf - ohne jede Mitwirkungsmöglichkeit - zu folgen.

3. Hinzuziehung organfremder Personen

Von der unter vorstehend Nr. 2 erwähnten Teilnahme(möglichkeit) zu unterscheiden ist die **Hinzuziehung organfremder Personen** zu einer Sitzung des Selbstverwaltungsorgans, um die Arbeit des Selbstverwaltungsorgans oder die Zusammenarbeit mit anderen Organen und anderen Stellen zu fördern.

Das Gesetz schließt die Hinzuziehung organfremder Personen zu einer Sitzung des Selbstverwaltungsorgans nicht grundsätzlich aus. Die Entscheidung, ob andere Personen zu einer Organsitzung hinzugezogen werden oder ihnen die Anwesenheit gestattet wird, steht **allein** dem betreffenden Organ selbst - von Fall zu Fall - zu. Es ist deshalb nicht zulässig, das Organ durch eine Satzungsregelung insoweit zu binden. Auch darf und kann das Organ sich nicht selbst durch seine Geschäftsordnung binden oder sogar in ihr anderen ein Recht einräumen, an den Organsitzungen teilzunehmen; denn das Selbstverwaltungsorgan darf sich nicht seiner im Einzelfall bestehenden Entscheidungsbefugnis und -pflicht begeben. Vom Prinzip her muß daher bei jeder Sitzung die Mehrheit des Organs dafür vorhanden sein, bestimmte Personen an der Sitzung teilnehmen zu lassen. Hierbei kann im Rahmen des Notwendigen (z. B. der Anwesenheit des Vorstandes und des Geschäftsführers bei Sitzungen der VV) eine solche Willensbildung auch stillschweigend geschehen.

Es wäre rechtswidrig, wenn sich das Selbstverwaltungsorgan in der Geschäftsordnung hinsichtlich der Hinzuziehung oder Zulassung fremder Personen binden würde und damit bei einer Sitzung nicht die Zulassung, sondern der Ausschluß der organfremden Personen der Mehrheit bedürfte.

Die Geschäftsordnung des Selbstverwaltungsorgans kann daher allenfalls zum Ausdruck bringen, daß das Organ die Teilnahme bestimmter Personen **von Fall zu Fall zulassen wird**.

4. Übersendung von Sitzungsniederschriften

Aus den dargelegten Gründen bestehen auch rechtliche Bedenken gegen die regelmäßige Übersendung von Vorstandsprotokollen und Protokollen der VV, soweit Fragen aus nichtöffentlichen Teilen von Sitzungen angesprochen sind, an Personen, die dem Selbstverwaltungsorgan nicht angehören, weil dies zu einer Verletzung der Bestimmung über die Nichtöffentlichkeit führen würde.

5. Überprüfung der Geschäftsordnungen

Soweit Geschäftsordnungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes (IV § 63 Abs. 1 SGB) über den vorstehend dargelegten Rahmen hinausgehen, bedürfen sie der Anpassung an die bestehende Rechtslage. Ich bitte, die Geschäftsordnungen der Selbstverwaltungsorgane zu überprüfen und ggf. eine Änderung zu veranlassen.

Meine vorstehend dargelegte Auffassung wird vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, von den Ministern und Senatoren für Arbeit und Soziales der anderen Länder und vom Bundesversicherungsamt geteilt.

- MBl. NW. 1979 S. 631.

9211

Zulassung von Fahrzeugen nach Teil B. Abschnitt II der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) Durchführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 3. 4. 1979 - IV/A 2 - 21-13/01 (22/79)

1 Mit Wirkung vom 1. 6. 1979 tritt eine Neufassung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes - KraftStG 1979 - (BGBl. I 1979 S. 132) in Kraft. Durch das KraftStG 1979 werden insbesondere die Entrichtungszeiträume für die Kraftfahrzeugsteuer (§ 11) geändert und Sonderregelungen für Kraftfahrzeuganhänger (§ 10) eingeführt. Hiervon wird auch das Verfahren der Zulassung von Fahrzeugen nach der StVZO berührt.

2 Der Nachweis, daß den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist (§ 13 Abs. 1 Satz 1 KraftStG 1979), kann als erbracht angesehen werden, wenn die Kraftfahrzeugsteuererklärung gegenüber der Zulassungsstelle nach § 23 StVZO abgegeben worden ist (siehe Nr. 3).

3 Für Anträge auf Zulassung eines Fahrzeugs zum öffentlichen Straßenverkehr (erstmalige oder erneute Zulassung, Zulassung auf einen anderen Halter, Zulassung im Bezirk einer anderen Zulassungsstelle) sind ab 1. 6. 1979 von den Zulassungsstellen nach § 23 StVZO nur noch Vordrucke nach dem Muster der Anlage 1 zu verwenden. Der Antragsvordruck, der zugleich die Kraftfahrzeugsteuererklärung enthält, ist Bestandteil eines Durchschreibesatzes. Das Formular „Kraft 1a FinMin NW (6.79)“ und aufgrund entsprechender Vereinbarung zwischen der Zulassungsstelle und dem zuständigen Finanzamt das Formular „Kraft 1b FinMin NW (6.79)“ sind für die Finanzverwaltung bestimmt und von der Zulassungsstelle dem zuständigen Finanzamt zuzuleiten. Muster des Vordrucksatzes halten die Oberfinanzdirektionen (OFD) bereit. Aus diesen Mustern geht hervor, wie die Rückseiten der einzelnen Formulare für die Durchschreibung zu beschichten sind.

Von der vorstehenden Regelung kann abgewichen werden, wenn die Zulassungsstelle für das Zulassungsverfahren die automatisierte Datenverarbeitung einsetzt. In diesen Fällen sind Art und Inhalt der Übermittlung der Daten an die Finanzverwaltung zwischen der zuständigen OFD und der Zulassungsstelle abzustimmen.

4 Nach § 10 Abs. 1 KraftStG 1979 wird die Steuer für das Halten von Kraftfahrzeuganhängern mit Ausnahme von Wohnwagenanhängern auf Antrag nicht erhoben, solange die Anhänger ausschließlich hinter Kraftfahrzeugen, ausgenommen Krafträder und Personenkraft-

Anlage 1

wagen, mitgeführt werden, für die eine um einen Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird. Voraussetzung für die Steuervergünstigung ist außerdem, daß den Anhängern ein amtliches Kennzeichen in grüner Schrift auf weißem Grund „zugeteilt“ wurde.

- 4.1 Bisherige Kennzeichenschilder von Anhängern in schwarzer Schrift auf weißem Grund können entstempelt und entsprechende Kennzeichenschilder in grüner Schrift auf weißem Grund (§ 60 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz StVZO) können abgestempelt werden, wenn ein Antrag vom Steuerschuldner (Person, für die der Anhänger zugelassen ist) auf einem Vordruck nach Muster der Anlage 2 bei der Zulassungsstelle gestellt wird. Jeder Antrag, der zugleich Antrag auf Nichterhebung der Kraftfahrzeugsteuer ist, besteht aus zwei gleichen Formularen eines Durchschreibesatzes. Die Zulassungsstelle bestätigt die Abstempelung des Kennzeichenschildes in grüner Schrift auf weißem Grund und sendet die Durchschrift des so ergänzten Antragsvordruckes dem zuständigen Finanzamt zu. Anlage 2
- 4.2 Kennzeichenschilder von Anhängern in grüner Schrift auf weißem Grund, die nach Nr. 4.1 abgestempelt wurden, können entstempelt und entsprechende Kennzeichenschilder in schwarzer Schrift auf weißem Grund können abgestempelt werden, wenn ein Antrag auf einem Vordruck nach Muster der Anlage 3 vom Steuerschuldner bei der Zulassungsstelle gestellt wird. Im übrigen gilt Nr. 4.1 entsprechend. Anlage 3
- 5 Werden aufgrund von Anträgen nach Nrn. 3 und 4.1 für Anhänger, für die die Nichterhebung der Kraftfahrzeugsteuer nach § 10 Abs. 1 KraftStG 1979 beantragt wurde, Kennzeichenschilder in grüner Schrift auf weißem Grund abgestempelt, so hat die Zulassungsstelle im Fahrzeugschein zu vermerken: „Kennzeichenschild in grüner Schrift auf weißem Grund abgestempelt.“ Der Vermerk ist, wenn für den Anhänger Kennzeichenschilder in schwarzer Schrift auf weißem Grund abgestempelt werden (Nr. 4.2), zu streichen und die Streichung durch Dienstsiegel zu bestätigen.
- 6 Die Finanzverwaltung ist bereit, die Kosten für die Beschaffung der Vordrucke nach den Mustern der Anlagen 1 bis 3 anteilig zu übernehmen. Ich bitte die Zulassungsstellen, sich wegen der Kostenbeteiligung mit dem zuständigen Finanzamt in Verbindung zu setzen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Antrag auf Zulassung eines Fahrzeugs

- zugleich Kraftfahrzeugsteuererklärung -

Der Antrag kann nur vom Fahrzeughalter (Verfügungsberechtigter) oder einem schriftlich hierzu Bevollmächtigten eingereicht werden. Vorzulegen sind: Fahrzeugbrief, Fahrzeugschein oder Abmeldebescheinigung, Versicherungsbescheinigung, Personalausweis oder Reisepaß mit Meldebescheinigung, ggf. Vollmacht.

Der Fahrzeugbrief (Nr.) ist auszuhändigen an:

Zulassungsstelle	Erkennungsnummer Buchst. Ziffern		regelmäßiger Standort des Fahrzeugs	Schlüsseleinummer des Haftpflichtversicherers
				Vers. Schein-Nr.

Anlaß der Anmeldung ☐ Neuzulassung ☐ Wiederzulassung ☐ Halterwechsel ☐ Standort-/Wohnsitzwechsel
 Antragschüssel ☒ ☐ ← 0 = Firma/Behörde 1 = Herr 2 = Frau 3 = Fräulein 4 = Herr und Frau

Familienname oder Firma / Namenszusätze

Vorname / Titel

Geburtsdatum T T M M J J Geburtsort Geburtename

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Wohnort Zustellbezirk Ortsteil

Beruf/ Gewerbe ☐ selbständig ☐ nichtselbständig zusätzlich bei Ausländern: Heimatanschrift

Art des Fahrzeugs ☐ Krafttrad ☐ Anhänger ☐ Lkw ☐ Kraftomnibus (KOM) ☐ Sonstige (bitte erläutern)
☐ Pkw ☐ Sattelanhänger ☐ Zugmaschine ☐ Elektrofahrzeug

bei Pkw, Krafttrad, mit Hubkolbenmotor Hubraum: ccm	bei Lkw, KOM, Anhänger, Sattelanhänger, Zugmaschine, Fahrzeug mit Drehkolbenmotor Zahl der Achsen Gesamtgewicht kg	bei Sattelanhänger zusätzlich vordere Aufliegeachse	Es wird Steuerbefreiung beantragt ☐ ja ☐ nein Grund:
Hersteller		Fahrgestellnummer	Es wird die Festsetzung eines Anhängerzuschlags für einen Anhänger mit einem Gesamtgewicht von kg für das Zugfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen beantragt

Nur ausfüllen, wenn Steuer mehr als 1000,- DM
 Die Steuer soll entrichtet werden: ☐ jährlich ☐ halbjährlich ☐ vierteljährlich (nur wenn Jahressteuer mehr als 2000,- DM)

Ich bin damit einverstanden, daß die Kraftfahrzeugsteuer häufig bei Fälligkeit von folgendem Girokonto bzw. Postcheckkonto abgebucht wird:
 Kontonummer Bezeichnung des Kreditinstituts
 Bankleitzahl ☒

Ich willige ein, daß das Kraftfahrt-Bundesamt die bei der Zulassung oder Umschreibung im Fahrzeugbrief erfaßten Angaben über das Fahrzeug, Zulassungsdatum und amtliches Kennzeichen sowie Namen und Anschrift des Halters an Dritte für Zwecke der Werbung und Meinungsforschung übermittelt:
☐ ja ☐ nein

Die Fahrgestell- Nr. von Brief und Fahrzeug stimmen überein.

Unterschrift des Antragstellers/Beauftragten (mit Vollmacht)

Gesetzlicher Vertreter

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich

Vater / Mutter / Vormund

In den Fällen der gesetzlichen Vertretung und in den Fällen, in denen der Bescheid einem Empfangsberechtigten zugehen soll: Name und Anschrift

Zulassungsbehörde

Das Fahrzeug war bisher zugelassen für (Name, Anschrift)

bis zum:

bisheriges Kennzeichen

Es wurde ein grünes Kennzeichen abgestempelt:

☐ ja ☐ nein

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bescheinigt
 Das Fahrzeug ist heute zugelassen
 Datum

Dienststempel

Kreis
 Der Oberkreisdirektor / Straßenverkehrsamt
 Im Auftrag:

Antrag auf Zulassung eines Fahrzeugs

- zugleich Kraftfahrzeugsteuererklärung -

635

Der Antrag kann nur vom Fahrzeughalter (Verfügungsberechtigter) oder einem schriftlich hierzu Bevollmächtigten eingereicht werden. Vorzulegen sind: Fahrzeugbrief, Fahrzeugschein oder Abmeldebescheinigung, Versicherungsdoppelkarte, Personalausweis oder Reisepaß mit Meldebestätigung, ggf. Vollmacht.

Der Fahrzeugbrief (Nr.) ist auszuhandigen an:

Zulassungsstelle	Erkennungsnummer Buchstabe	Schlüsseltext	regelmäßiger Standort des Fahrzeugs	Schlüsseleinummer des Haftpflichtversicherers
		01 15		Vers. Schein-Nr.
Anlaß der Anmeldung ☐ Neuzulassung ☐ Wiederzulassung ☐ Halterwechsel ☐ Standort-/Wohnsitzwechsel				
Anredeschlüssel 10 ← 0 = Firma/Behörde 1 = Herr 2 = Frau 3 = Fräulein 4 = Herrn und Frau				
Familienname oder Firma / Namenszusatz				
Vorname / Titel				
Geburtsdatum T T M M J J Geburtsort Geburtsname				
Straße, Hausnummer				
Postleitzahl Wohnort Zustellbezirk Ortsteil				
Beruf/ Gewerbe ☐ selbständig ☐ nichtselbständig zusätzlich bei Ausländern: Heimatanschrift				
Art des Fahrzeugs ☐ Kraftrad ☐ Anhänger ☐ Lkw ☐ Kraftomnibus (KOM) ☐ Sonstige (bitte erläutern) ☐ Pkw ☐ Sattelanhänger ☐ Zugmaschine ☐ Elektrofahrzeug				
bei Pkw, Kraftrad mit Hubkolbenmotor Hubraum: ccm		bei Lkw, KOM, Anhänger, Sattelanhänger, Zugmaschine, Fahrzeug mit Drehkolbenmotor Zahl der Achsen Gesamtgewicht kg		bei Sattelanhänger zusätzlich vordere Aufliege last
				Es wird Steuerbefreiung beantragt ☐ ja ☐ nein Grund:
Hersteller		Fahrgestellnummer		Es wird die Festsetzung eines Anhängerzuschlags für einen Anhänger mit einem Gesamtgewicht von kg für das Zugfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen beantragt
Nur ausfüllen, wenn Steuer mehr als 1000,- DM Die Steuer soll entrichtet werden ☐ jährlich ☐ halbjährlich ☐ vierteljährlich (nur wenn Jahressteuer mehr als 2000,- DM)				
Ich bin damit einverstanden, daß die Kraftfahrzeugsteuer künftig bei Fälligkeit von folgendem Kontonummer Bezeichnung des Kreditinstituts				
Girokonto bzw. Postscheckkonto abgebucht wird: Bankleitzahl				
Ich willige ein, daß das Kraftfahrt-Bundesamt die bei der Zulassung oder Umschreibung im Fahrzeugbrief erfaßten Angaben über das Fahrzeug, Zulassungsdatum und amtliches Kennzeichen sowie Namen und Anschrift des Halters an Dritte für Zwecke der Werbung und Meinungsforschung übermittelt: ☐ ja ☐ nein				
Die Fahrgestell- Nr. von Brief und Fahrzeug stimmen überein.				
Unterschrift des Antragstellers/Beauftragten (mit Vollmacht)				
Gesetzlicher Vertreter	Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich		In den Fällen der gesetzlichen Vertretung und in den Fällen, in denen der Bescheid einem Empfangsbevollmächtigten zugehen soll: Name und Anschrift	
	Vater / Mutter / Vormund			
Zulassungsbehörde	Das Fahrzeug war bisher zugelassen für (Name, Anschrift)		bis zum:	bisheriges Kennzeichen:
	Es wurde ein grünes Kennzeichen abgestempelt: ☐ ja ☐ nein		Kreis Der Oberkreisdirektor / Straßenverkehrsamt im Auftrag:	
	Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bescheinigt Das Fahrzeug ist heute zugelassen Datum		Dienststempel	

Beginn der Steuerpflicht	30	Fahrzeugart	31
Besteuerungsgrundlage	32	Zahlungsweise	33
Zahl der Achsen	34	Anhängerschlag	35
Steuerbefreiung	36		

Finanzamt

1. Die Daten der KraftSt.-Anmeldung sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms für die KraftSt. maschinell zu verarbeiten; in Höhe des maschinell ermittelten Ergebnisses wird die KraftSt. festgesetzt. Das Ergebnis der Festsetzung ist bekanntzugeben.

2. Zur Datenerfassung I. A.

3. Z d. A.

Kraftfahrzeugsteuererklärung Kraft 1 a Flom NW06.79

Daten erfaßt:

Kontrollsumme:

636

Anweisungen über Grundangaben zur KraftSt

- Anschrift und Berechnungswerte -

Zulassungs- stelle	Erkennungsnummer Buchst. Ziffern	Schlusstext
		01 15

Anfangeschlüssel 10

Familienname oder Firma / Namenszusätze

11			X X X X X X X X X X
	Vorname / Titel		
12			X X X X X X X X X X
	Geburtsdatum		
17	T T M M J J		
	Straße, Hausnummer		
24			
	Postleitzahl	Wohnort	Zustellbezirk
21			23
	Namensbestandteil		
13			
	Titel		
14			

Kontonummer	
41	
Bankleitzahl	
40	

Kennzahl



Berichtigungsfelder/Variable Angaben

Beginn der Steuerpflicht	30	Fahrzeugart	31
Besteuerungs- grundlage	32	Zahlungsweise	33
Zahl der Achsen	34	Anhängerszu- schlag	35
Steuerbefreiung	36		

Kraftfahrzeugsteuererklärung
Kraft 1 b FinMin NW (06.79)

Verfügung

Der VRZ zur Datenerfassung
Die Anweisung ist nach der
Datenerfassung wegzulegen.
I. A.

Daten erfüllt

Kontrollsumme

Anlage 2

**Antrag auf Abstempelung
eines Kennzeichenschildes (grüne Schrift auf weißem Grund) eines Anhängers
– zugleich Antrag auf Nichterhebung der Kraftfahrzeugsteuer –**

Name und Anschrift der Person, für die der Anhänger zugelassen ist:

.....
.....

Amtliches Kennzeichen des Anhängers:

.....

Der Anhänger, für den das vorstehende amtliche Kennzeichen nach § 23 StVZO zugeteilt worden ist, soll in Zukunft ausschließlich hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden, für die eine um einen Anhängerzuschlag erhöhte Kraftfahrzeugsteuer erhoben wird. Es wird deshalb beantragt, das bisherige Kennzeichenschild (schwarze Schrift auf weißem Grund) zu entstempeln und ein neues Kennzeichenschild (grüne Schrift auf weißem Grund) abzustempeln.

Gleichzeitig wird beantragt, für diesen Anhänger nach § 10 Abs. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes keine Kraftfahrzeugsteuer zu erheben.

.....
(Datum)

.....
[Unterschrift der Personen, für die das
Fahrzeug zugelassen ist, oder eines
Beauftragten (Vollmacht)]

Für den oben bezeichneten Anhänger ist heute ein Kennzeichenschild in grüner Schrift auf weißem Grund abgestempelt worden.

(Bezeichnung der Zulassungsstelle)

(Dienstsiegel)

Im Auftrag

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

**Antrag auf Abstempelung
eines Kennzeichenschildes (schwarze Schrift auf weißem Grund) eines Anhängers
– zugleich Kraftfahrzeugsteuererklärung –**

Name und Anschrift der Person, für die der Anhänger zugelassen ist:

.....
.....

Amtliches Kennzeichen des Anhängers:

.....

Für den Anhänger, für den das vorstehende amtliche Kennzeichen nach § 23 StVZO zugeteilt worden ist, soll in Zukunft Kraftfahrzeugsteuer entrichtet werden. Es wird deshalb beantragt, das bisherige Kennzeichenschild (grüne Schrift auf weißem Grund) zu entstempeln und ein neues Kennzeichenschild (schwarze Schrift auf weißem Grund) abzustempeln.

Gleichzeitig wird beantragt, für den Anhänger Kraftfahrzeugsteuer zu erheben.

.....
(Datum)

.....
[Unterschrift der Person, für die das
Fahrzeug zugelassen ist, oder eines
Beauftragten (Vollmacht)]

Für den oben bezeichneten Anhänger ist heute ein Kennzeichenschild in schwarzer Schrift auf weißem Grund abgestempelt worden.

(Bezeichnung der Zulassungsstelle)

(Dienstsiegel)

Im Auftrag

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

924

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße Durchführung des ADR

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 3. 1979 - IV/A 2 - 42 - 80/2 (18/79)

- 1 Die Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der ADR-Neufassungsverordnung vom 4. November 1977 (BGBl. II S. 1190) sind durch die 1. ADR-Änderungsverordnung vom 13. November 1978 (BGBl. II S. 1329) geändert worden.
- 2 Bei der Ausführung des ADR müssen die zuständigen Behörden und Sachverständigen im wesentlichen folgende Änderungen beachten:
- 2.1 Die Begriffsbestimmungen für „Tank“ und „Tankfahrzeug“ in Randnummer 10 102 (1) der Anlage B haben folgende Fassung erhalten:
 - „Tank“, wenn das Wort allein verwendet wird, ein Tankcontainer oder ein Tank mit einem Fassungsraum von mehr als 1 m³, der ein festverbundener Tank, ein Aufsetztank oder eine Gefäßbatterie sein kann (siehe jedoch die Einschränkung der Bedeutung des Begriffs „Tank“ in Rn. 200 000 (2) der Gemeinsamen Vorschriften zu den Anhängen B.1).
 - „Tankfahrzeug“ ein Fahrzeug mit einem festverbundenen Tank oder mit mehreren festverbundenen Tanks zur Beförderung von Flüssigkeiten, Gasen, pulverförmigen oder körnigen Stoffen.
- 2.2 In einer neuen Randnummer 10 216 ist die Vorschrift über den hinteren Schutz der Fahrzeuge mit festverbundenen Tanks, Aufsetztanks oder Gefäßbatterien gegenüber der früheren Regelung in Randnummer 210 002 (1) des Anhangs B.1 der Anlage B modifiziert worden.
- 2.3 Die bisherige Regelung in den Randnummern ..500 über die Bezeichnung von festverbundenen Tanks wurde grundsätzlich auf leere ungereinigte festverbundene Tanks ausgedehnt und in einigen Fällen auf eine zusätzliche Bezeichnung ausgeweitet.
- 2.4 Die Vorschriften für die Klasse 2 (verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase) in den Anlagen A und B sind neu gefaßt worden.
- 2.5 Der bisherige Anhang B.1 der Anlage B über Vorschriften für festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Gefäßbatterien und Aufsetztanks ist durch den Anhang B.1a über Vorschriften für festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Gefäßbatterien ersetzt worden. Der neue Anhang B.1a sieht erstmals eine Baumusterzulassung für Tankfahrzeuge, Aufsetztanks und Gefäßbatterien vor.
- 2.6 Der geänderte Anhang B.1c der Anlage B enthält nunmehr eine Vorschrift über die Zulassung des Baumusters von festverbundenen Tanks und Aufsetztanks aus verstärktem Kunststoff.

3 Zu den Änderungen nach Nr. 2 wird bemerkt:

3.1 Zu Nr. 2.1

Der Begriff „Tankfahrzeug“ schließt jetzt auch die allgemein als Silofahrzeuge bezeichneten „Tankfahrzeuge zur Beförderung von pulverförmigen oder körnigen Stoffen“ ein. Das hat an sich zur Folge, daß für diese Tankfahrzeuge und ihre Zugfahrzeuge eine Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Randnummer 10 182 und Anhang B.3 der Anlage B erteilt sein muß, wenn nach Randnummer ..121 des Kapitels II der Anlage B zur Beförderung in Tankfahrzeugen zugelassene pulverförmige oder körnige Stoffe mit diesen Fahrzeugen befördert werden sollen. Wenn diese Stoffe auch in loser Schüttung (Randnummer ..111 des Kapitels II der Anlage B) befördert werden dürfen (z. B. Schwefel der Klasse 4.1 Ziffer 2a, Roh- oder Reinnaphthalin der Klasse 4.1 Ziffern 11a und 11b), erscheint die Anwendung der Vorschriften der Randnummer 10 182 und des Anhangs B.1a nicht verständ-

lich. Deshalb wird die Bundesrepublik, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, gegenüber den anderen Vertragsstaaten des ADR die Auffassung vertreten, daß in diesen Fällen (Beförderung von Gütern in Tankfahrzeugen, die nach dem ADR in loser Schüttung und in Tankfahrzeugen befördert werden dürfen) die Vorschriften der Randnummer 10 182 und des Anhangs B.1a nicht anzuwenden sind. Das gleiche gilt für die Beförderung von Gütern in Tankfahrzeugen, die zwar zur Beförderung in loser Schüttung, nicht aber zur Beförderung in Tankfahrzeugen nach dem ADR zugelassen sind.

Es empfiehlt sich, für die sog. Silofahrzeuge nur dann eine Bescheinigung nach Randnummer 10 182 der Anlage B auszustellen, wenn die Grenzdienststellen eines anderen Vertragsstaates des ADR diese Bescheinigung verlangen und der zuständige Sachverständige bescheinigt hat, daß das Fahrzeug den Vorschriften für die Beförderung des Gutes in loser Schüttung (Anlage B ohne Anhang B.1a) und der StVZO entspricht.

3.2 Zu Nr. 2.4

Bei der Ausstellung von Bescheinigungen nach Randnummer 10 182 und Anhang B.3 der Anlage B, muß, soweit die Bescheinigung der besonderen Zulassung auch für die Beförderung von Gasen der Klasse 2 gelten soll, darauf geachtet werden, daß die Stoffaufzählung für die Klasse 2 in der Randnummer 2201 der Anlage A geändert wurde. So ist z. B. Propan jetzt ein Stoff der Klasse 2 Ziffer 3b, während es bis zum Inkrafttreten der 1. ADR-Änderungsverordnung vom 13. November 1978 der Klasse 2 Ziffer 6 zugeordnet war.

3.3 Zu Nr. 2.5

Nach Randnummer 211 140 des Anhangs B.1a der Anlage B ist für jedes Baumuster eines Tankfahrzeugs durch die zuständige Behörde eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß das von ihr geprüfte Baumuster des Tankfahrzeugs einschließlich der Tankbefestigungseinrichtungen für den beabsichtigten Zweck geeignet ist und daß die Bauvorschriften nach Abschnitt 2, die Ausrüstungsvorschriften nach Abschnitt 3 und die besonderen Bedingungen der jeweiligen Stoffklasse eingehalten sind. Dies gilt nach Randnummer 211 101 (2) des Anhangs B.1a der Anlage B sinngemäß für Aufsetztanks und Gefäßbatterien.

Für die Zulassung des Baumusters eines Tankfahrzeugs gibt es indes folgende Schwierigkeit:

Die erwähnten Bauvorschriften, Ausrüstungsvorschriften und besonderen Bedingungen sind jeweils Vorschriften des Anhangs B.1a der Anlage B. Sie beziehen sich ausschließlich auf den Tank, seine Ausrüstungsteile und seine Befestigungseinrichtungen, nicht jedoch auf das Fahrzeug ohne Tank. Vorschriften über den Bau und die Ausrüstung des Fahrzeugs (ohne Tank) befinden sich ausschließlich im übrigen Teil der Anlage B (Abschnitte 2 der Kapitel I und II). Insoweit gibt die Bescheinigung über die Zulassung des Baumusters nach Randnummer 211 140 des Anhangs B.1a der Anlage B keine Auskunft darüber, ob auch der Fahrzeugteil des Baumusters eines Tankfahrzeugs den Vorschriften des ADR entspricht. An dieser Aussage hat der Hersteller von Tankfahrzeugen jedoch ein besonderes Interesse. Er muß darauf vertrauen können, daß nach einem zugelassenen Baumuster gefertigte Tankfahrzeuge den Vorschriften des ADR schlechthin, und nicht nur den Vorschriften des ADR für den Tank, seine Ausrüstungsteile und seine Befestigungseinrichtungen entsprechen. Auf diese sich aus Randnummer 211 140 des Anhangs B.1a der Anlage B ergebende Rechtslage soll der Antragsteller einer Baumusterzulassung für Tankfahrzeuge von den „behördlich anerkannten Sachverständigen“ hingewiesen werden, damit der Antragsteller in seinen Antrag auf Zulassung des Baumusters eines Tankfahrzeugs auch den Antrag auf Aussage der zuständigen Behörde über die Übereinstimmung des Fahrzeugs (ohne Tank) mit den Vorschriften des ADR einbezieht. Für die Zulassung des Baumusters von Tankfahrzeugen, Aufsetztanks und Gefäßbatterien wird der Bundesminister für Verkehr in Kürze Richtlinien im Verkehrsblatt bekanntgeben, die mit den obersten Verkehrsbehörden der Länder abgestimmt sind.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, als zuständige Behörde für die Durchführung des Anhangs B.1a der Anlage B des ADR (also auch für die Baumusterzulassung) das Staatliche Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund, und als „behördlich anerkannte Sachverständige“ im Verfahren für die Baumusterzulassung nach Anhang B.1a die amtlichen oder amtlich für Prüfungen von Anlagen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 oder 9 der Gewerbeordnung anerkannten Sachverständigen nach § 24c der Gewerbeordnung zu bestimmen. Das Staatliche Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen und die erwähnten Sachverständigen werden gebeten, bereits vor der Bestimmung ihrer Zuständigkeit durch Rechtsverordnung die für sie vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NW. 1979 S. 639.

764

Berichtigung

zum RdErl. d. Finanzministers v. 16. 2. 1979
(MBl. NW. 1979 S. 386)

Satzung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf–Münster

Nach „1. Mit Wirkung vom 1. 1. 1979“ muß es richtig heißen:

1.1. in § 15 Abs. 2 wird als Satz 2 eingefügt:
Kredite gemäß § 15

– MBl. NW. 1979 S. 640.

Einzelpreis dieser Nummer DM 4,80

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf